

## NEWSLETTER 1/2015

---

### Teilwertabschreibung auf Grund und Boden zulässig

Eine GmbH schrieb unter Berufung auf gesunkene Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses ein gewerblich genutztes Grundstück auf den niedrigen Teilwert ab. Das Finanzamt erkannte die Teilwertabschreibung nicht an.

Der Bundesfinanzhof (Beschluss vom 27. Juli 2014, Aktenzeichen I B 188/13) bestätigte seine ständige Rechtsprechung, nach der Teilwertabschreibungen auch auf nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens möglich sind. Es sei aus der Sicht zum Bilanzstichtag zu beurteilen, ob mehr Gründe für eine andauernde Wertminderung sprechen als dagegen.

---

### BFH zur gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für (weitervermietete) Immobilien

Gewerbsteuerlich werden Miet- und Pachtaufwendungen für Immobilien, welche auf Dauer der betrieblichen Tätigkeit dienen, dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzugerechnet. Gleiches gilt für Miet- und Pachtaufwendungen für weitervermietete oder weiterverpachtete Immobilien. Dies klärte der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 4. Juni 2014 (Aktenzeichen I R 70/12) und führte weiter aus: Für die Beurteilung, ob eine Hinzurechnung vorzunehmen ist, ist lediglich auf die Anmietung und Benutzung beim (Erst-)Mieter abzustellen; das weitere Schicksal der angemieteten Wirtschaftsgüter ist nicht relevant. Weiter entschied der Bundesfinanzhof im o.g. Urteil, dass die gesetzlich vorgesehene Hinzurechnung von 13/20 der Miet- und Pachtzinsen verfassungsgemäß ist.

---

### Vorsteuerabzug aus Baukosten eines gemischt genutzten Gebäudes: Zuordnung zum Unternehmensvermögen

Allein aus dem Umstand, dass ein Unternehmer nachgewiesenermaßen beabsichtigt, ein gemischt genutztes Gebäude teilweise zu vermieten, ergibt sich noch nicht, dass er das Gebäude teilweise seinem Unternehmensvermögen zuordnet. Dies entschied der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 18. Juli 2014 (Aktenzeichen XI B 37/14).

**Hinweis:** Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 20. März 2014 (Aktenzeichen V R 27/12) ist die Erklärung über die Zuordnung zum Unternehmensvermögen spätestens bis zum 31. Mai des auf den Leistungsbezug folgenden Jahres dem Finanzamt gegenüber abzugeben.

## Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für an Gesellschafter Geschäftsführer überlassenen Firmenwagen

Wird dem Gesellschafter Geschäftsführer einer GmbH ein Firmenwagen unentgeltlich auch für Privatfahrten überlassen und kein Fahrtenbuch geführt, muss er den geldwerten Vorteil aus der Fahrzeugnutzung nach der sog. 1 % Methode versteuern. Auf Ebene der Gesellschaft ist die Überlassung des Fahrzeugs zudem umsatzsteuerpflichtig. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Fahrzeugnutzung ein Entgelt für die Arbeitsleistung des Geschäftsführers darstellt, also eine Überlassung aufgrund des Arbeitsverhältnisses vorliegt, oder ob die Voraussetzungen für eine sog. unentgeltliche Wertabgabe gegeben sind, wie es beispielsweise bei der Überlassung des Firmenwagens aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses der Fall ist.

In einem Urteil vom 5. Juni 2014 (Aktenzeichen XI R 2/12) hat der Bundesfinanzhof zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage Stellung genommen und bestätigt, dass die Bemessungsgrundlage in beiden vorgenannten Fällen entsprechend den von der Finanzverwaltung getroffenen Vereinfachungsregelungen geschätzt werden kann.

Bei der Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage ist zunächst zu prüfen, aus welchem Grund der Firmenwagen überlassen wird. Wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, ergeben sich hieraus unterschiedliche Berechnungsschemata für die umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlagen.

### 1. Beispiel: Überlassung aufgrund des Arbeitsverhältnisses

|   |                |
|---|----------------|
| Brutto-Listenpreis                          | 30.000,00 Euro |
| 12 % hiervon als Bemessungsgrundlage brutto | 3.600,00 Euro  |
| umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage netto | 3.025,21 Euro  |
| 19 % Umsatzsteuer                           | 574,78 Euro    |

### 2. Beispiel: Überlassung aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses

|  |                |
|--|----------------|
| Brutto-Listenpreis                             | 30.000,00 Euro |
| 12 % hiervon                                   | 3.600,00 Euro  |
| 20 % Abzug für nicht vorsteuerbehaftete Kosten | -720,00 Euro   |
| verbleiben netto                               | 2.880,00 Euro  |
| 19 % Umsatzsteuer hiervon                      | 547,20 Euro    |

---

## **Leasingsonderzahlung bei der Berechnung des geldwerten Vorteils aus der Fahrzeugüberlassung nach der sog. Fahrtenbuchmethode**

Wird einem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein betriebliches Fahrzeug auch für private Fahrten zur Verfügung gestellt, so liegt darin ein geldwerter Vorteil, der zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehört. Der geldwerte Vorteil ist nach der 1 %-Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode zu ermitteln.

Bei der Fahrtenbuchmethode sind die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen. Gesamtkosten des dem Arbeitnehmer überlassenen Fahrzeugs sind die Abschreibung sowie die übrigen festen und variablen Kosten (z. B. Betriebskosten für Treibstoff, Wartung, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung etc.).

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg war streitig, ob eine vom Arbeitgeber im Voraus geleistete Leasingsonderzahlung schon bei deren Zahlung in voller Höhe in die Ermittlung der Gesamtkosten einzu-beziehen ist. Das Finanzgericht verneint dies in seinem Urteil vom 11. Dezember 2013 (Aktenzeichen 9 K 9224/10) und stellt klar, dass die Sonderzahlung nur zeitanteilig entsprechend dem beim bilanzierenden Arbeitgeber verursachten wirtschaftlichen Aufwand in die Berechnung des geldwerten Vorteils einzubeziehen ist. Zu berücksichtigen sind nur die vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen, die sich den entsprechenden Aufwandskonten der Finanzbuchhaltung entnehmen lassen.

Der Bundesfinanzhof (Aktenzeichen VI R 27/14) muss nun abschließend entscheiden.

---

## **Sachbezugswerte ab 1.1.2015**

Zum Arbeitsentgelt gehören nicht nur der Barlohn, sondern auch Sachbezüge, die vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden. Dazu zählen z. B. die Verpflegung sowie die Gewährung einer Wohnung oder Unterkunft. Der Wert der Sachbezüge richtet sich nach der Sachbezugsverordnung und ist sowohl für die Lohnsteuer als auch für die Sozialversicherung maßgeblich. Zum 1. Januar 2015 wurden nur die Beträge für Unterkunft und Miete angepasst; die Beträge für Verpflegung bleiben gegenüber den im Jahr 2014 geltenden Werten unverändert.

### **Verpflegung:**

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

|   | Monat       | Kalendertag |
|---|-------------|-------------|
| <b>Werte für freie Verpflegung</b>                      |             |             |
| alle Mahlzeiten   | 229,00 Euro | 7,63 Euro   |
| <b>Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung</b> |             |             |
| Frühstück   | 49,00 Euro  | 1,63 Euro   |
| Mittag- und Abendessen je                               | 90,00 Euro  | 3,00 Euro   |

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- > 1,63 Euro für das Frühstück
- > 3,00 Euro für Mittag-/Abendessen.

#### Unterkunft/ Wohnung:

##### > Freie Wohnung:

- Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
- Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.

##### > Freie Unterkunft:

- Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.

| Sachbezugswert freie Unterkunft | Monat       | Kalendertag | Für den qm | qm bei einfacher Ausstattung |
|---------------------------------|-------------|-------------|------------|------------------------------|
| Alte und neue Bundesländer      | 223,00 Euro | 7,43 Euro   | 3,92 Euro  | 3,20 Euro                    |

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten. Der Wert der Unterkunft kann anhand des ortsüblichen Mietpreises bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindert sich der Wert von 223,00 Euro um 15 % auf 189,55 Euro.
- Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 189,55 Euro im Monat (6,32 Euro kalendertäglich).

---

## **Beitragszuschuss für nicht Krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2015**

Beschäftigte, welche freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers:

Der Arbeitgeber hat dem freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen.

Der Zuschuss für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer ist abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der weiterhin 14,6 % beträgt. Daraus errechnet sich für 2015 ein monatlicher Zuschuss von maximal 301,13 Euro (14,6 % von 4.125,00 Euro Beitragsbemessungsgrenze = 602,25 Euro; davon die Hälfte = 301,13 Euro). Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf jedoch nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

**Hinweis:** Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich 48,47 Euro, in Sachsen 27,84 Euro.

---

## **Übergangsregelungen für versicherungspflichtige Beschäftigungen in der Gleitzone sind ausgelaufen**

Zum 31. Dezember 2014 sind einige Übergangsregelungen für Beschäftigungen in der sog. Gleitzone ausgelaufen. Soweit der Status einer nach den Übergangsregelungen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung über den 31. Dezember 2014 hinaus erhalten bleiben soll, besteht bei den Arbeitsvertragsparteien Handlungsbedarf.

Bereits zum 1. Januar 2013 hatte der Gesetzgeber die Arbeitsentgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte von monatlich 400,00 Euro auf monatlich 450,00 Euro angehoben. Dementsprechend wurde auch die Verdienstgrenze für versicherungspflichtige Beschäftigungen in der Gleitzone von vormals 400,01 Euro bis 800,00 Euro auf 450,01 Euro bis 850,00 Euro angepasst.

Aufgrund der nun ausgelaufenen Übergangsregelungen bestand für Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. Januar 2013 zwischen 400,01 Euro und 450,00 Euro verdient hatten, bis zum 31. Dezember 2014 weiterhin ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach Maßgabe der alten Gleitzone-Regelung. Obwohl die Voraussetzungen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (450 Euro-Minijob) vorlagen, waren die hierfür maßgeblichen Regelungen des Sozialversicherungs- und Einkommensteuerrechts nicht anzuwenden.

Ab dem 1. Januar 2015 ändert sich der sozialversicherungsrechtliche Status betroffener Arbeitnehmer, soweit das Beschäftigungsverhältnis über den 31. Dezember 2014 hinaus unverändert fortbesteht. Aus der Beschäftigung in der Gleitzone wird eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450 Euro-Minijob). Demnach entfällt die Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung. In der Kranken- und Arbeitslosenversicherung tritt Versicherungsfreiheit ein. Die Rentenversicherungspflicht bleibt bestehen, allerdings gelten die Regelungen für

450 Euro-Minijobs. Der Minijobber kann sich also auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer bei der Krankenkasse ab- und bei der Minijob-Zentrale anzu-melden.

Soweit der Status einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung über den 31. Dezember 2014 hinaus erhalten bleiben soll, ist es erforderlich, die arbeitsvertraglichen Grundlagen in der Form abzuändern, dass sich die regel-mäßige monatliche Vergütung ab dem 1. Januar 2015 auf über 450,00 Euro erhöht.

---

### **Zuzahlungen über den Privatnutzungswert hinaus für die Überlassung eines Firmenfahrzeugs sind Werbungskosten**

Stellt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug für private Fahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung, liegt ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil vor. Oftmals tätigt der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die Nutzung des Fahrzeugs Zuzahlungen, sog. Nutzungsentgelte. Nutzungsentgelte sind sowohl bei der Fahrtenbuchmethode als auch bei der sog. 1 %-Methode zu berücksichtigen. Durch die Zahlung eines Nutzungsentgelts mindert sich der Nutzungswert und somit den geldewerten Vorteil des Arbeitnehmers (vgl. BMF-Schreiben vom 19. April 2013, Aktenzeichen IV C 5 – S 2334/11/10004).

Das Finanzgericht Baden-Württemberg fälltte vor diesem Hintergrund ein für Arbeitnehmer äußerst günstiges Urteil (Urteil vom 25. Februar 2014, Aktenzeichen 5-K-284/13):

Dem Kläger wurde von seinem Arbeitgeber ein Firmenwagen zur Verfügung gestellt. Gemäß Firmen-wagenregelung durfte das Auto sowohl für private Fahrten als auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden. Der Kläger war zur Entrichtung eines monatlichen Eigenanteils verpflichtet.

Der Arbeitgeber unterwarf im Rahmen des Lohnsteuerabzugs den geldwerten Vorteil abzüglich der Zuzahlungen nach der 1%-Methode. Der Kläger ermittelte bei der Veranlagung den geldwerten Vorteil aufgrund eines Fahrten-buchs. Da die Zuzahlungen den ermittelten Nutzungsvorteil überstiegen, wollte der Kläger diesen „negativen Nutzungsvorteil“ als Werbungskosten berücksichtigen. Das Finanzamt reduzierte den geldwerten Vorteil dagegen auf 0 Euro.

Das Finanzgericht gab dem Kläger Recht und gewährte diesem den Werbungskostenabzug. Das Finanzgericht sieht in den Aufwendungen für das Nutzungsentgelt Werbungskosten, da sie als beruflich veranlasst anzusehen sind. Die überschießenden Zuzahlungen stellen auch keine Aufwendungen für die Lebensführung gemäß § 12 Nr. 1 S. 2 EStG dar.

Das Finanzamt hat beim Bundesfinanzhof Revision eingelegt (Aktenzeichen VI R 24/14).

---

## **Berücksichtigung von ausländischen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Rahmen des Progressionsvorbehalts**

Alle natürlichen Personen, die in Deutschland entweder ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte Welteinkommen, also alle Einkünfte, die vom Steuerpflichtigen in Deutschland oder im Ausland erzielt werden. Um zu vermeiden, dass Einkommen in mehreren Staaten versteuert werden muss, regeln sog. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in vielen Fällen unter anderem den Ort und Umfang der Besteuerung.

Einkünfte, die nach einem solchen DBA in Deutschland steuerfrei bleiben, sind in der Regel jedoch im Rahmen des sog. Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen. Das heißt, es ist ein besonderer Steuersatz zu ermitteln: Nach der Ermittlung des zu versteuernden (deutschen) Einkommens werden die aufgrund von DBA steuerfreien Einkünfte hinzugerechnet. Der sich danach ergebende besondere (höhere) Steuersatz wird dann auf das (deutsche) zu versteuernde Einkommen angewendet.

Das Finanzgericht Hamburg entschied am 6. Februar 2014 (Aktenzeichen 2 K 73/13) über folgendem Fall: Eine bei einer niederländischen Fluggesellschaft beschäftigte Flugbegleiterin wurde zusammen mit ihrem Ehemann in Deutschland veranlagt. Sie vertrat die Auffassung, dass ihre niederländischen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Deutschland nicht nur steuerfrei seien, sondern aufgrund der Niederlassungsfreiheit auch nicht in den Progressionsvorbehalt einbezogen werden dürften. Die Klägerin bezog sich in ihrer Argumentation auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und sah sich aufgrund der Ungleichbehandlung verschiedener Einkunftsarten in ihrer Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit verletzt.

Mit seinem rechtskräftigen Urteil bestätigte das Finanzgericht Hamburg die Entscheidung des Gesetzgebers, nur die ausdrücklich im Einkommensteuergesetz bestimmten ausländischen Einkünfte nicht in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen. Die Berücksichtigung der in den Niederlanden erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Rahmen des Progressionsvorbehalts führe nicht zu einer Beeinträchtigung der Arbeitnehmerfreizügigkeit und stelle keine Diskriminierung dar. Zudem überschreite die geltende Regelung nicht den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

## Termine Januar 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

| Steuerart   | Fälligkeit   | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch |          |
|---|--|---------------------------------------|----------|
|   |  | Überweisung                           | Scheck   |
| Lohnsteuer,<br>Kirchensteuer,<br>Solidaritätszuschlag | 12.1.2015  | 15.1.2015                             | 7.1.2015 |
| Kapitalertragsteuer,<br>Solidaritätszuschlag          | Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. |                                       |          |
| Umsatzsteuer  | 12.1.2015  | 15.1.2015                             | 7.1.2015 |
| Sozialversicherung                                    | 28.1.2015  | entfällt                              | entfällt |

## Termine Februar 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

| Steuerart   | Fälligkeit   | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch |           |
|---|--|---------------------------------------|-----------|
|   |  | Überweisung                           | Scheck    |
| Lohnsteuer,<br>Kirchensteuer,<br>Solidaritätszuschlag | 10.2.2015  | 13.2.2015                             | 6.2.2015  |
| Kapitalertragsteuer,<br>Solidaritätszuschlag          | Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. |                                       |           |
| Umsatzsteuer  | 10.2.2015  | 13.2.2015                             | 6.2.2015  |
| Umsatzsteuer-<br>Sondervorauszahlung                  | 10.2.2015  | 13.2.2015                             | 6.2.2015  |
| Gewerbsteuer  | 16.2.2015  | 19.2.2015                             | 13.2.2015 |
| Grundsteuer   | 16.2.2015  | 19.2.2015                             | 13.2.2015 |
| Sozialversicherung                                    | 25.2.2015  | entfällt                              | entfällt  |

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.